

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
Mag. Werner SUPPAN

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Lukas TSCHERNERJAK, BA
als Schriftführer,

in den Beschwerdesachen 1. des *** und 2. des ***, beide vertreten durch die Rohregger Rechtsanwalts GmbH, Rotenturmstraße 17, 1010 Wien, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes 1. vom 22. Jänner 2025, Z W151 2297870-1/2E (E 584/2025) und 2. vom 24. Februar 2025, Z W262 2301051-1/3E (E 713/2025), in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit folgender Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, von Amts wegen geprüft:
 - § 5 Abs. 1 Z 17 idF BGBl. I Nr. 8/2019,
 - § 5 Abs. 1 Z 18 idF BGBl. I Nr. 60/2022,
 - § 722 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 8/2019.
- II. Die Beschwerdeverfahren werden nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerden und Vorverfahren

- | | |
|--|---|
| 1. Zu E 584/2025 | 1 |
| 1.1. Der Beschwerdeführer der zu E 584/2025 protokollierten Beschwerde nach Art. 144 B-VG war nach eigenen Angaben vom 20. Juni 1985 bis zum 19. Jänner 1992 als Zeitungskolporteur für zwei näher bezeichnete Verlagsgesellschaften tätig. | 2 |
| 1.2. Am 24. April 2023 begehrte der Beschwerdeführer die Anrechnung von Versicherungszeiten als freier Dienstnehmer vom 20. Juni 1985 bis zum 19. Jänner 1992 auf Grund dieser Tätigkeit als Zeitungskolporteur. Die Österreichische Gesund- | 3 |

heitskasse stellte daraufhin mit Bescheid vom 24. Juli 2024 fest, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Tätigkeit für zwei näher bezeichnete Verlagsgesellschaften in diesem Zeitraum nicht der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG 1977 unterliege, weil Zeitungszusteller gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 ASVG von der Vollversicherung nach § 4 ASVG ausgenommen seien und diese Ausnahme gemäß § 722 Abs. 2 ASVG auch auf vor dem 1. Juli 2019 verwirklichte Sachverhalte anzuwenden sei; die Rechtsmeinung des Beschwerdeführers, wonach § 722 Abs. 2 ASVG nur auf Sachverhalte ab dem 1. Juli 1998 – dem Zeitpunkt der Einbeziehung von "Neuen Selbständigen" in das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG) Anwendung finde, treffe nicht zu. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

1.3. Mit dem nunmehr beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis vom 22. Jänner 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde ab und begründete dies auf das hier Wesentliche zusammengefasst wie folgt: Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG seien die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer (§ 4 Abs. 2 ASVG) grundsätzlich in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 ASVG idF BGBl. I 8/2019 (nunmehr unverändert § 5 Abs. 1 Z 18 ASVG idF BGBl. I 60/2022) seien Zeitungszusteller von der Vollversicherung nach § 4 leg. cit. – unbeschadet einer allfälligen Teilversicherung – ausgenommen. Gemäß § 722 Abs. 2 ASVG sei § 5 Abs. 1 Z 17 leg. cit. idF BGBl. I 8/2019 auch auf Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2019 verwirklicht worden seien, wenn über diese – wie hier – noch keine rechtskräftige Entscheidung im Verfahren in Verwaltungssachen vorliege. Entgegen dem Beschwerdevorbringen, wonach § 5 Abs. 1 Z 17 ASVG nicht auf Sachverhalte anzuwenden sei, die vor dem 1. Juli 1998 verwirklicht worden seien, ergebe sich dies weder aus dem "eindeutige[n] Gesetzeswortlaut" noch aus den Gesetzesmaterialien (Hinweis auf AA-63 26. GP S. 1 f.). Der Beschwerdeführer sei daher für den genannten Zeitraum von der Pflichtversicherung ausgenommen. Die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich des Sachlichkeitsgebotes (Art. 7 B-VG), des Rückwirkungsverbotes und der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) träfen nicht zu. Die Klarstellung in § 5 Abs. 1 Z 17 ASVG diene der Rechtssicherheit und

4

liege im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Außerhalb des Strafrechtes sei es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, rückwirkende Gesetze zu erlassen. Ein berechtigtes Vertrauen auf die Rechtslage gäbe es nur, wenn diese eindeutig sei, was hier nicht der Fall gewesen sei, hätte es doch erst auslegender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedurft.

1.4. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende, zu E 584/2025 protokollierte und auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet wird. § 5 Abs. 1 Z 17 (nunmehr Z 18) ASVG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und das allgemeine Sachlichkeitsgebot (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) und gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentumes (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK), § 722 ASVG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und den Vertrauensschutz (Art. 7 B-VG). 5

1.5. Das Bundesverwaltungsgericht und die Österreichische Gesundheitskasse haben die Gerichts- bzw. Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 6

1.6. Die vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligte Partei hat eine Äußerung erstattet. 7

2. Zu E 713/2025 8

2.1. Der Beschwerdeführer der zu E 713/2025 protokollierten Beschwerde nach Art. 144 B-VG war nach eigenen Angaben vom 8. November 1980 bis zum 7. September 1986 als Zeitungskolporteur für eine näher bezeichnete Verlagsgesellschaft tätig. 9

2.2. Am 12. September 2022 beehrte der Beschwerdeführer die Anrechnung von Versicherungszeiten als freier Dienstnehmer vom 8. November 1980 bis zum 7. September 1986 auf Grund dieser Tätigkeit als Zeitungskolporteur. Die Österreichische Gesundheitskasse stellte daraufhin mit Bescheid vom 12. September 2024 fest, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Tätigkeit für die bezeichnete Verlagsgesellschaft in diesem Zeitraum nicht der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG 10

und in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG 1977 unterliege, weil Zeitungszusteller gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 ASVG von der Vollversicherung nach § 4 ASVG ausgenommen seien und diese Ausnahme gemäß § 722 Abs. 2 ASVG auch auf vor dem 1. Juli 2019 verwirklichte Sachverhalte anzuwenden sei; die Rechtsmeinung des Beschwerdeführers, wonach § 722 Abs. 2 ASVG nur auf Sachverhalte ab dem 1. Juli 1998 – dem Zeitpunkt der Einbeziehung von "Neuen Selbständigen" in das GSVG – Anwendung finde, treffe nicht zu. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

2.3. Mit dem nunmehr beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis vom 24. Februar 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde ab und begründete dies im Wesentlichen wie in seinem zu E 584/2025 angefochtenen Erkenntnis vom 22. Jänner 2025 (oben 1.3.). 11

2.4. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet wird. § 5 Abs. 1 Z 17 (nunmehr Z 18) ASVG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und das allgemeine Sachlichkeitsgebot (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) sowie gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentumes (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK), § 722 ASVG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und den Vertrauensschutz (Art. 7 B-VG). 12

2.5. Das Bundesverwaltungsgericht und die Österreichische Gesundheitskasse haben die Gerichts- bzw. Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 13

2.6. Die vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligte Partei hat eine Äußerung erstattet. 14

II. Rechtslage

1. § 5 Abs. 1 Z 18 und § 722 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. 189/1955, idF BGBl. I 8/2019 (§ 722) und BGBl. I 60/2022 (§ 5 Abs. 1 Z 18) lauten (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 15

"Ausnahmen von der Vollversicherung.

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind – unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung – ausgenommen:

[...]

18. die Zusteller/innen von Zeitungen und sonstigen Druckwerken;

19. [...].

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2019

§ 722. (1) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2019 in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2019 die §§ 58 Abs. 1a und 302 Abs. 1 Z 1a;

2. mit 1. Juli 2019 § 5 Abs. 1 Z 16 und 17.

(2) § 5 Abs. 1 Z 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2019 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2019 verwirklicht wurden, wenn über diese noch keine rechtskräftige Entscheidung im Verfahren in Verwaltungs-sachen vorliegt."

2. § 5 Abs. 1 Z 17 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 8/2019 lautete vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben):

16

"Ausnahmen von der Vollversicherung.

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind – unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung – ausgenommen:

[...]

17. die Zusteller/innen von Zeitungen und sonstigen Druckwerken."

3. § 2 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG), BGBl. 560/1978, idF BGBl. I 106/2024 lautet wie folgt:

"Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;

2. die Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer offenen Gesellschaft und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z 1 bezeichneten Kammern sind;

3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Flexiblen Kapitalgesellschaft, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z. 1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Teilversicherung in der Unfallversicherung oder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 1 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Üben die Pflichtversicherten eine Erwerbstätigkeit durch

a) den Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften,
b) den Verschleiß von Postwertzeichen, Stempelmarken und Gerichtskostenmarken,

c) den Verschleiß von Fahrscheinen öffentlicher Verkehrseinrichtungen,

d) den Vertrieb von Spielanteilen der Lotterien oder durch

e) den Betrieb von Lotto-Toto-Annahmestellen

aus, so erstreckt sich ihre Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung auf jede dieser Tätigkeiten."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerden in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden. 17
2. Bei Behandlung dieser Beschwerden sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 Z 17 und des § 722 Abs. 2 ASVG idF BGBl. I 8/2019 sowie des § 5 Abs. 1 Z 18 ASVG idF BGBl. I 60/2022 entstanden. 18
3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerden zulässig sind, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidungen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden hätte. 19
4. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von folgender Rechtslage aus: 20
 - 4.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung grundsätzlich alle bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigte "Dienstnehmer" (iSd Legaldefinition des § 4 Abs. 2 leg. cit.) pflichtversichert. Gemäß § 4 Abs. 4 ASVG sind seit 1. Juli 1996 (Art. 34 Z 3 Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. 201/1996) auch sog. "freie Dienstnehmer" unter bestimmten Umständen in die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen. 21
 - 4.2. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG sind jene natürlichen Personen in der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG pflichtversichert, die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind. Mit Art. 8 Abschnitt I Z 2 des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I 139/1997, hat der Gesetzgeber durch Anfügung der neuen Z 4 an § 2 Abs. 1 GSVG mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 (§ 273 leg. cit.) weiters die sog. "neuen Selbständigen" in die Pflichtversicherung nach GSVG einbezogen. 22
 - 4.3. Ob eine erwerbstätige Person als "Dienstnehmer" der Versicherungspflicht nach § 4 ASVG oder als selbständig Erwerbstätiger der Versicherungspflicht nach 23

§ 2 Abs. 1 GSVG unterliegt, hängt im Allgemeinen von den Umständen des Einzelfalles ab.

4.4. Der Eintritt einer Pflichtversicherung hängt (grundsätzlich) von der tatsächlichen Erfüllung eines der objektiven Versicherungstatbestände (und nicht etwa von einer Anmeldung zur Versicherung) ab (vgl. § 10 Abs. 1 ASVG, § 6 GSVG; OGH 4.5.2010, 10 ObS 56/10y; VwGH 25.5.2016, Ro 2014/08/0045; *Zehetner* in Sonntag [Hrsg.], ASVG Jahreskommentar 2026¹⁷ [2026] Anm. 5 zu § 10 ASVG; *Galler/Kouchmeshgi-Kranzinger* in Sonntag [Hrsg.], GSVG. Jahreskommentar 2026¹⁵ [2026] Anm. 2 und 2a zu § 2 GSVG; *Sonntag* in Sonntag [Hrsg.], GSVG. Jahreskommentar 2026¹⁵ [2026] Anm. 1 zu § 115 GSVG; *Resch*, Sozialrecht⁹ [2023] 19 und 25).

24

4.5. Ob jemand als Dienstnehmer nach ASVG oder als selbständig Erwerbstätiger nach GSVG sozialversicherungspflichtig ist, hat unter anderem erhebliche beitragsrechtliche Folgen: Bei nach ASVG versicherten Dienstnehmern ist grundsätzlich der Dienstgeber zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet (§ 58 Abs. 2 ASVG); er hat einen Dienstgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen zu leisten (§ 51 Abs. 3 ASVG) und kann den Dienstnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen nur in engen zeitlichen Grenzen vom Entgelt einbehalten (§ 60 ASVG). Hingegen haben selbständig Erwerbstätige ihre Sozialversicherungsbeiträge (grundsätzlich) selbst zur Gänze zu entrichten (vgl. § 24 und § 35 GSVG).

25

4.6. Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Nachentrichtung von nicht entrichteten Beiträgen verjährt gemäß § 68 Abs. 1 ASVG grundsätzlich drei bzw. fünf Jahre nach Fälligkeit der Beiträge ("Feststellungsverjährung"; vgl. VwGH 7.9.2017, Ra 2014/08/0060). Gemäß § 68a ASVG können jedoch Beiträge zur Pensionsversicherung, die nach § 68 leg. cit. bereits verjährt sind, von der versicherten Person auf ihren Antrag nachentrichtet werden, wobei der Antrag bis längstens zu dem dem Pensionsantrag folgenden Monatsersten (§ 223 Abs. 2 ASVG) gestellt werden kann (zur Wirksamkeit nachentrichteter Beiträge siehe § 230 Abs. 2 lit. c ASVG). § 40a GSVG regelt die Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung selbständig Erwerbstätiger. Eine Nachentrichtung von Beiträgen nach § 40a GSVG für selbständig Erwerbstätige im Sinne von

26

§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG kommt für Zeiten vor dem 1. Jänner 1998 nicht in Betracht, weil insofern keine Pflichtversicherung bestand.

4.7. Mit BGBl. I 8/2019 hat der Gesetzgeber durch Anfügung von Z 17 an § 5 Abs. 1 ASVG "die Zusteller/innen von Zeitungen und sonstigen Druckwerken" von der Vollversicherungspflicht nach § 4 ASVG ausgenommen. Nach den Gesetzesmaterialien (AA-63 26. GP, 2) soll die Ausnahme "Hauszusteller/innen, Selbstbedienungsaufsteller/innen sowie Kolporteure und Kolporteurinnen" erfassen. Gemäß § 722 Abs. 1 Z 1 ASVG idF BGBl. I 8/2019 trat diese Ausnahme mit 1. Juli 2019 in Kraft. § 722 Abs. 2 ASVG idF BGBl. I 8/2019 ordnet seitdem unverändert an, dass "§ 5 Abs. 1 Z 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2019 [...] auch auf Sachverhalte anzuwenden [ist], die vor dem 1. Juli 2019 verwirklicht wurden, wenn über diese noch keine rechtskräftige Entscheidung im Verfahren in Verwaltungssachen vorliegt." 27

4.8. Durch Art. II BGBl. I 60/2022 erhielt die Z 17 des § 5 Abs. 1 ASVG (zur Behebung eines Redaktionsversehens) die Bezeichnung "18". § 722 Abs. 2 ASVG wurde nicht angepasst. 28

5. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 29

5.1. Zu § 5 Abs. 1 Z 17 bzw. 18 ASVG 30

5.1.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind "Dienstnehmer" grundsätzlich in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (voll-)versichert. Dienstnehmer ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird (§ 4 Abs. 2 ASVG). § 5 Abs. 1 Z (17 bzw.) 18 ASVG nimmt die Zusteller von Zeitungen und sonstigen Druckwerken seit 1. Juli 2019 von der Vollversicherung nach § 4 leg. cit. aus. 31

5.1.2. Zwar dürfte der Gesetzgeber grundsätzlich einen Gestaltungsspielraum in der Frage haben, welche Erwerbstätigkeiten er in das System der gesetzlichen Sozialversicherung nach ASVG einbeziehen will. Er dürfte jedoch mit § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG eine Systementscheidung getroffen haben, nach der Dienstnehmer grundsätzlich der (Voll-)Versicherung nach ASVG unterliegen. Infolgedessen 32

dürfte es aber für Ausnahmen von dieser Systementscheidung einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen. Eine solche sachliche Rechtfertigung vermag der Verfassungsgerichtshof für die Ausnahme des § 5 Abs. 1 Z 18 ASVG, die sich auf unselbstständig erwerbstätige Zusteller von Zeitungen und sonstigen Druckwerken bezieht, vorläufig nicht zu erkennen.

Dem Ausnahmekatalog des § 5 Abs. 1 ASVG dürfte grundsätzlich die Überlegung zugrunde liegen, dass die jeweils von der Vollversicherung nach ASVG ausgenommenen Personenkreise – vom Sonderfall der geringfügig Beschäftigten abgesehen – in anderweitiger Weise versichert oder versorgt sind (vgl. *Mosler* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm, 321. Lfg., Rz 1 zu § 5 ASVG). Dies dürfte aber bei den nach § 5 Abs. 1 Z 18 ASVG ausgenommenen Zeitungszustellern nicht umfänglich der Fall sein. Zwar dürfte für Zeitungszusteller, die "selbständig erwerbstätig" sind und "auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinn der § 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988" erzielen, jedenfalls die Einbeziehung in die Sozialversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG zum Tragen kommen. Sofern Zeitungszusteller aber in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit als Dienstnehmer tätig sind, dürfte der Versicherungstatbestand nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG gerade nicht zur Anwendung kommen, sodass diese Gruppe von Zeitungszustellern keiner gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen dürfte. Dafür ist vorläufig keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich.

33

Aber selbst dann, wenn man § 5 Abs. 1 Z 18 ASVG iVm § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG so zu verstehen hätte, dass Zeitungszusteller jedenfalls der gesetzlichen Versicherung nach der zweitgenannten Bestimmung unterliegen (sodass zumindest keine "Versicherungslücke" entstehen würde), ist für den Verfassungsgerichtshof vorerst keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, dass (insbesondere) echte Dienstnehmer aus dem Versicherungssystem des ASVG ausgenommen und in das Versicherungssystem des GSVG eingegliedert werden, zumal – wie eingangs im Besonderen zum Beitragsrecht skizziert (oben III.4.5.) – teilweise erhebliche Systemunterschiede zwischen dem ASVG und dem GSVG bestehen dürften.

34

In Verbindung mit der Rückwirkungsanordnung des § 722 Abs. 2 ASVG dürfte eine allfällige Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auch insofern keine Rechtfertigung darstellen, als die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erst mit

35

dem 1. Juli 1998 geschaffen wurde und daher für davor liegende Zeiträume keine die Ausnahme legitimierende Wirkung entfalten dürfte.

5.1.3. § 5 Abs. 1 Z 18 ASVG begegnet aus diesen Gründen vorläufig dem Bedenken, in Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG) zu stehen. Dieselben Bedenken dürften auf § 5 Abs. 1 Z 17 ASVG, auf den § 722 Abs. 2 ASVG verweist, zutreffen. 36

5.2. Zu § 722 Abs. 2 ASVG 37

5.2.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass § 722 Abs. 2 ASVG rückwirkend Versicherungsverhältnisse regelt und nach Umständen rückwirkend in von Gesetzes wegen entstandene Rechtspositionen von vor dem 1. Juli 2019 nach § 4 Abs 1 Z 1 ASVG der Vollversicherung unterliegenden Zeitungszustellern eingreifen kann. 38

5.3. Dem Vertrauensschutz kommt bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit einer rückwirkenden gesetzlichen Regelung besondere Bedeutung zu (vgl. etwa VfSlg. 12.186/1989, 12.322/1990, 20.187/2017); demnach können rückwirkende gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten, weil und insoweit sie die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage handelnden Normunterworfenen nachträglich belasten. Das kann – wie der Verfassungsgerichtshof betonte – bei schwerwiegenden Eingriffen in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfene vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffes führen. Aus den Grundgedanken dieser Rechtsprechung folgt, dass es zur Beurteilung der Gleichheitskonformität insbesondere von Bedeutung ist, ob Normunterworfene bei einem Eingriff in ihre Rechtsposition in einem Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht werden, auf das sie sich berechtigterweise berufen konnten, und nicht etwa besondere Umstände vorliegen, die eine solche Rückwirkung – beispielsweise um einen gleichheitswidrigen Zustand zu beseitigen – verlangen. 39

5.4. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass § 722 Abs. 2 ASVG in Widerspruch zu dem aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) abzuleitenden Gebot des Vertrauensschutzes steht, indem er vor dem 1. Juli 2019 bestandene, ex lege entstandene Versicherungsverhältnisse von Dienstnehmern 40

nach § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG, auch wenn sich diese nicht in Versicherungsmeldungen und Beitragszahlungen von Dienstgebern niedergeschlagen haben mögen, rückwirkend beseitigt haben dürfte.

Das dürfte etwa zur Folge haben, dass eine Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung (§ 68a ASVG) für vergangene Zeiträume rückwirkend ausgeschlossen worden sein dürfte. (Eine Nachentrichtung nach § 40a GSVG dürfte für Zeiträume – wie in den Anlassfällen – vor dem 1. Juli 1998 ebenfalls ausgeschlossen sein, weil der Versicherungstatbestand des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erst mit Wirkung vom 1. Juli 1998 geschaffen wurde.)

41

5.5. Ungeachtet dieser Bedenken dürfte § 722 Abs. 2 ASVG im Fall der Aufhebung von § 5 Abs. 1 Z 17 bzw. Z 18 leg. cit. (oben 5.1.) wegen des unmittelbaren Zusammenhanges ebenfalls mitaufzuheben sein.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 5 Abs. 1 Z 17 bzw. Z 18 und § 722 Abs. 2 ASVG von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

42

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

43

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

44

Wien, am 30. Juni 2026

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Mag. TSCHERNJAK, BA

